

Kantonsratsbeschluss über das Fachhochschulzentrum Bahnhof Nord in St.Gallen

vom 28. September 2008¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. November 2007² Kenntnis genommen und

beschliesst:

1. Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 96 918 000.– für den Neubau des Fachhochschulzentrums Bahnhof Nord in St.Gallen werden genehmigt.

2. Zur Deckung der Kosten wird nach Abzug des erwarteten Bundesbeitrags von Fr. 23 300 000.– ein Kredit von Fr. 73 618 000.– gewährt.

Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2013 innert 10 Jahren abgeschrieben.

3. Der Kantonsrat beschliesst über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, endgültig.

Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

4. Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags bauliche Änderungen zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.

5. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum³.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Vom Kantonsrat erlassen am 16. April 2008; in der Volksabstimmung angenommen und rechts-
gültig geworden am 28. September 2008; in Vollzug ab 29. September 2008.

2 ABI 2007, 3396 ff.

3 Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der Kantonsratsbeschluss über das Fachhochschulzentrum Bahnhof Nord in St.Gallen² ist in der Volksabstimmung vom 28. September 2008 mit 83 991 Ja- gegen 19 275 Nein-Stimmen angenommen worden³ und demnach am 28. September 2008 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 29. September 2008 angewendet.

St.Gallen, 21. Oktober 2008

Die Präsidentin der Regierung:
Heidi Hanselmann

Der Leiter der Staatskanzlei a. i.:
Rolf Vorburger

¹ Siehe ABl 2008, 3393.

² Abstimmungsvorlage siehe ABl 2008, 2835 ff.

³ Abstimmungsergebnis siehe ABl 2008, 3156 ff.